S A T Z U N G
über die
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
des Amtes Mitteldithmarschen
(Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2008 (GVOBl. S. 149), in Verbindung mit § 65 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz-LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2008 (GVOBl. S. 292) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Mitteldithmarschen vom 28.04.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

(1) Das Amt Mitteldithmarschen (nachfolgend mit Amt bezeichnet) errichtet und unterhält für die vorübergehende Unterbringung Obdachloser Obdachlosenunterkünfte.

(2) Soweit die vorhandenen amtseigenen Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung Obdachloser nicht ausreichen, kann das Amt anderweitig Räumlichkeiten anmieten oder erforderlichenfalls die Obdachlosen in leerstehende Räumlichkeiten einweisen. Diese Unterkünfte gelten dann als Obdachlosenunterkünfte.

(3) Eine Obdachlosenunterkunft erhält nur, wer obdachlos ist.

(4) Die in den Obdachlosenunterkünften wohnenden Personen haben sich fortgesetzt und nachweislich selber um Wohnraum zu bemühen.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

a) wer ohne Unterkunft ist;

b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht oder

c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist

u n d
wer nach seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos ist nicht, wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u. a. Land- und Stadtstreicher, Landfahrer).

§ 3

Belegung der Unterkünfte

(1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Zuweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes.

(2) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte dürfen dorthin nur das Mobiliar mitbringen, das aufgrund der Größe des Obdaches darin Platz hat und zum Wohnen unerlässlich ist. Das etwa darüber hinaus vorhandene Mobiliar ist von den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte auf eigene Kosten anderweitig unterzustellen.

§ 4

Verlegung

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes kann die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte verlegen.

(2) Besondere Fälle liegen u. a. vor, wenn

a) Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend und trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,

b) die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,

c) die Bewohner auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes nicht den Nachweis erbringen, dass sie sich um eine für sie geeignete Wohnung bemühen,

d) sich die Zahl der in einer zugewiesenen Unterkunft lebenden Bewohner wesentlich verändert,

e) im Zuge von Abbruch- und Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

(3) Bei Verlegung in andere Unterkünfte ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

Unberechtigter Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften

(1) Personen, denen eine Verfügung zum Bezug der Obdachlosenunterkunft von der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes nicht vorliegt, dürfen in den Unterkünften nicht wohnen.

(2) Personen, die unberechtigt in den Unterkünften wohnen sowie Besuchern, die den Hausfrieden stören, kann die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes den weiteren Aufenthalt in den Unterkünften und das künftige Betreten der Unterkünfte untersagen.

§ 6

Erlaubnispflicht

(1) Die schriftliche Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes ist erforderlich für

a) die Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Unterkünften und den übrigen Einrichtungen sowie der Errichtung von Nebengebäuden,

b) Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,

c) die Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern und anderen Beschriftungen (ausgenommen die Namensangaben der Bewohner),

d) die Anbringung von Antennen und Telefonanschlüssen,

e) die Aufstellung und für den Betrieb von Ölöfen,

f) Tierhaltung,

g) die Beherbergung von Besuchern, soweit es sich nicht um Familienangehörige handelt,

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge nach Absatz 1.

§ 7

Verhalten auf dem Grundstück

Die Gemeinschaftsanlagen wie Wasserversorgung, Mülltonne, Kläranlage usw. sind pfleglich zu behandeln. Das Grundstück ist ständig sauber zu halten. Die Vorschriften über Abfallbeseitigung sind zu beachten, insbesondere ist es verboten, Schrottfahrzeuge oder andere Abfälle auf dem Grundstück zu lagern.

§ 8

Schäden

(1) Jeder Bewohner haftet für die Schäden, die er schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

(2) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, festgestellte Schäden in den ihnen überlassenen Unterkünften und an den Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes zu melden.

§ 9

Betreten der Unterkünfte

Die Bediensteten des Amtes sind berechtigt, zu jeder Zeit - außer der Nachtzeit (§ 324 LVwG) - die Obdachlosenunterkünfte zu betreten. Die Bewohner dieser Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, dem eben genannten Personenkreis in der angeführten Zeit das Betreten der Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 10

Räumung der Unterkünfte

(1) Der Auszug aus der Obdachlosenunterkunft ist spätestens 7 Tage vorher der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes anzuzeigen.

(2) Die Unterkunft ist nach Beseitigung etwaiger Mängel besenrein zu übergeben.

(3) Die vorhandenen Zimmer-, Haustür- und sonstigen Schlüssel sind der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes auszuhändigen.

(4) Wird eine Unterkunft länger als 2 Monate nicht benutzt, gilt sie als frei, sofern der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes nicht innerhalb des genannten Zeitraumes angezeigt oder auf Verlangen nachgewiesen wird, dass ein anderweitiges Obdach nicht zur Verfügung steht. Zurückgelassene Gegenstände werden nach den Vorschriften der §§ 212 ff. LVwG verwertet.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 25.05.2009 in Kraft.

Meldorf, den 12.05.2009

Thomas Rieger
Amtsdirektor